

52. 1. Welchen Begriff verbindet §. 147 St.G.B.'s mit „nachgemachtem“ Gelde?

2. Setzt §. 147 St.G.B.'s voraus, daß derjenige, welcher nachgemachtes Geld „sich verschafft“, die Unechtheit desselben gekannt hat?

I. Straffenat. Urth. v. 27. März 1882 g. B. Rep. 595/82.

I. Landgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft beschwert sich, weil der Angeklagte, statt wegen Betrugsversuchs, auf Grund des §. 147 St.G.B.'s hätte bestraft werden sollen.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte am 22. Dezember 1881 in dem Wohnzimmer des F. L. zu Nürnberg von einem dort befindlichen Tische in der Absicht rechtswidriger Zueignung ein Stück Blei in der Gestalt eines Einmarkstückes weg- und an sich genommen habe, daß dieses Metallstück auf der einen Seite das offenbar

durch Guß hergestellte Gepräge eines echten Markstückes trug, während die andere Seite glatt und ungeprägt war und Spuren eines dort abgewickten Ohres zeigte, und hiernach das Metallstück ursprünglich zu einem Knopfe bestimmt erschien, daß endlich der Angeklagte dieses Metallstück am 23. Dezember v. J. im Laden der Spezereihändlerin M. D. zu Nürnberg, obwohl er nach der Besitzergreifung das Metallstück, das er bei der Wegnahme für echtes Geld gehalten, sofort als unechtes erkannt hatte, dennoch als Geldstück zur Bezahlung einer um den Preis von vier Pfennig gekauften Cigarre und in der Hoffnung, den Mehrbetrag von 96 Pfennig herausbezahlt zu erhalten, auf den Ladentisch, das Gepräge nach oben gefehrt, hingelegt habe. Das Urtheil nimmt ferner als bewiesen an, daß der Angeklagte durch Hingabe des Bleistückes in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Verkäuferin in den Irrtum vorsätzlich habe versetzen wollen, es sei das Bleistück Geld, daß diese jedoch, da eben die Sonne in den Laden geschienen, sofort an der Bleifarbe die Unechtheit des Markstückes erkannt habe, und daß deshalb die beabsichtigte Täuschung ohne Erfolg geblieben sei.

Gegenüber der Anklage, welche sich darauf stützte, daß der Angeklagte sich das nachgemachte Einmarkstück verschafft und dasselbe im Bewußtsein seiner Unechtheit in Verkehr gebracht habe, ist vom erkennenden Gerichte ausgesprochen worden, daß das vom Angeklagten zur Täuschung benützte Bleistück die zum Thatbestande des §. 147 St.G.B.'s erforderliche, zur Täuschung geeignete Ähnlichkeit mit einer echten Münze nicht habe. Eine solche Ähnlichkeit wird deshalb als nicht bestehend bei dem fraglichen Metallstücke erklärt, weil dessen eine Seite ganz glatt sei, während es, um zur Täuschung als geeignet erscheinen zu können, auf beiden Seiten ein der echten Münze ähnliches Gepräge haben müßte, und weil es nicht genüge, daß die Möglichkeit, ein solches Bleistück bei Dunkelheit oder zur Nachtzeit als Geld zu verausgaben und hierdurch zu täuschen, nicht ausgeschlossen sei. Mit Recht wendet die Revision ein, daß die Strafkammer hierbei den Rechtsbegriff „nachgemachten Geldes“ verkannt habe. Wenn es auch an sich Thatfrage ist, ob im gegebenen Falle eine zur Täuschung eines anderen geeignete Ähnlichkeit einer falschen Münze vorliegt, so weist doch der Grund, vermöge dessen diese Eigenschaft von der Strafkammer verneint worden ist, darauf hin, daß dieselbe vorausgesetzt hat, es habe ein gewisser Grad der Ähnlich-

keit vorzuliegen, welcher eine Täuschung auch gegenüber einer, durch Prüfung der angebotenen Münze auf deren beiden Seiten zu bewähren- den Sorgfalt und Aufmerksamkeit noch ermögli- che. Diese der Fest- stellung zu Grunde liegende Anschauung ist jedoch rechtsirrig. Für die Strafbarkeit des Inverkehrbringens falscher Münzen kann es nicht darauf ankommen, ob der Verkehr auch da, wo er schleuniges Handeln gebietet, die Prüfung der einzelnen Münze gestattet. Es reicht viel- mehr zur Erfüllung der Thatbestandsmerkmale des §. 147 St.G.B.'s hin, daß die Beschaffenheit der falschen Münze im gewöhnlichen Ver- kehre den Arglosen zu täuschen imstande ist. Daß dies die fragliche Münze vermochte, geht aus den Entscheidungsgründen des Urtheiles selbst hervor, da dieses festgestellt, daß der Angeklagte, als er die Münze erblickte und wegnahm, sie für echtes Geld gehalten hat, daß er mit- hin in Wirklichkeit durch deren Aussehen getäuscht worden ist und erst nach der Besitzergreifung deren Unechtheit erkannt hat. Zur Unter- stützung der Ansicht, daß die nachgemachte Münze mindestens auf beiden Seiten ein der echten Münze ähnliches Gepräge hätte haben müssen, bezieht sich das Urtheil noch darauf, daß Spielmarken, wenn auch auf deren einen Seite ein Adler geprägt sei, als Geld dennoch nicht in Betracht kämen, falls auf deren anderen Seite das Wort „Jeton“ ge- prägt sei. In einer Spielmarke liegt indessen keine Münze vor, der ein bestimmtes, unter öffentlicher Autorität in Geltung gesetztes Geld- stück zur Nachahmung als Muster gedient hätte. Entscheidend ist nur, daß dem nachgemachten Geldstücke ein Schein geltender echter Geld- münze inwohnt, nicht aber ist es von Belang, durch welche Mittel dieser Schein hervorgerufen wird. Es ist daher für die Lösung der Frage, ob solcher Schein vorhanden ist, ein maßgebendes Gewicht so wenig auf das Gepräge wie auf den Stoff, aus welchem die falsche Münze besteht, zu legen, da es möglich ist, daß ein solcher Schein auch ohne jedes auf der letzteren vorhandene Gepräge, sei sie von welchem Metall immer, bewirkt wird.

Allein wenn auch die fragliche Münze nach der Feststellung des Urtheiles selbst als nachgemachtes Geld zu beurteilen ist, so fehlt es doch unter den von der Revision als gegeben erachteten Merkmalen des Thatbestandes des §. 147 St.G.B.'s an dem Umstande, daß der An- geklagte sich das nachgemachte Geldstück mit Kenntniß der Unechtheit desselben verschafft hat, da im Gegentheil, wie bereits angeführt, fest-

---

gestellt ist, daß der Angeklagte das Geldstück, als er aus dem Gewahrsam des L. dasselbe wegnahm, für ein echtes Einmarkstück hielt.